

# Haushaltssatzung 2020

Aufgrund von § 79 in Verbindung mit § 146 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) hat die Verbandsversammlung am 22. April 2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	19.998.300 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	19.998.300 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	0 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	19.891.700 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	17.221.000 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von	2.670.700 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.525.700 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von	-7.525.700 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf von	-4.855.000 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	11.332.200 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	6.477.200 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von	4.855.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts von	0 €
3.	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	11.332.200 €
4.	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen aus 2020 gelten weiter bis zum Erlass der Haushaltssatzung für 2021.	2.500.000 €
	Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	4.500.000 €

Heidelberg, den 22. April 2020

Jürgen O d s z u c k  
Verbandsvorsitzender